

Heiner Fangerau

Die Entwicklung des Vaterschaftsgutachtens in der gerichtlichen Medizin/Forensik

1 Einleitung: Vaterschaften?

In der Frage nach der Vaterschaft verschränken sich mehrere Sichtweisen auf das, was einen Mann zum Vater macht. Vatertheorien existieren viele.¹ Als analytische Kategorien eingängig sind sicherlich die aktuellen Unterscheidungsformen der Vaterschaft in eine soziale, eine rechtliche und eine biologische bzw. genetische.² Während die soziale Vaterschaft sich auf die Idee einer väterlichen Fürsorge für ein Kind stützt, fußt die biologische auf der genetischen Verwandtschaft zwischen einem Mann und dem durch seine Keimzelle gezeugten Kind. Zur Differenzierung wird dieses biologische Verhältnis oft auch als Paternität gekennzeichnet, um den Unterschied zu anderen Vaterschaftskonzepten zu verdeutlichen.³ Beinahe quer dazu steht der Gedanke an eine rechtliche Vaterschaft, der das Vatersein an das Tragen von Elternrechten knüpft, die durch Rechtsakte, wie beispielsweise eine Ehe, eine Anerkennung, eine gerichtliche Feststellung oder eine Adoption erworben sein können.

Im Idealbild der westeuropäischen Familie zumindest des 19. und 20. Jahrhunderts kommen unter dem Dach der Ehe alle drei Konzepte der Vaterschaft zusammen.⁴ Dieses Bild aber ist keineswegs alternativlos. In der Geschichte etwa war lange Zeit die Frage der biologischen Vaterschaft eine rein akademische, da die Erzeugerschaft nicht im modernen Sinne konzeptualisiert und darüber hinaus nicht zu klären war. Auch die soziale Vaterschaft wurde zumindest in der Vaterrolle vielfach anders verstanden als heute. Das Bild der dominierenden, harten aber gerechten Autoritätsperson, das vielfach als Folie bemüht wird, wenn heute von neuen Vätern die Rede ist, ist dabei sicherlich je nach Kontext zu modifizieren.⁵ Ferner ist das klassische Familienbild der Moderne von der aktuellen Lebenswirklichkeit überholt worden, die viele Alternativen aufzeigt. Eine früher moralisch stigmatisierte uneheliche Vaterschaft erscheint heute eher unproblematisch und normalisiert. Diese Normalisierung zeigt sich auch in Zahlen: Während beispielsweise 1970 nur 7% der in Deutschland zur Welt gekommenen Kinder nicht ehelich geboren wurden, so reichte

1 Siehe zur Übersicht: *Drinck, B.*, Vatertheorien: Geschichte und Perspektive, Opladen 2005, *Laqueur, T. W.*, Vaterschaften, Figuren 6 (2), 2005, S. 65–84.

2 Vgl. *Vaskovics, L. A.*, Soziale, biologische, genetische und rechtliche Elternschaft, in: *Vaskovics, L. A./Schattovits, H. A.* (Hrsg.), Lebens- und Familienformen – Tatsachen und Normen, Wien 1998, S. 49–57, S. 49. Siehe auch *Vaskovics, L. A.*, Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft. Konzept zur Analyse von Elternschafts- und Elternkonstellationen, Zeitschrift für Familienforschung 8 (Sonderheft), 2011, S. 11–40.

3 In diesem Beitrag nutze ich die Begriffe „biologische Vaterschaft“ und „Paternität“ synonym.

4 Vgl. *Shutter, S.*, Richtige Kinder und falsche Väter? Vaterschaftstests zwischen Rebiologisierung und „neuer Väterlichkeit“, Das Jugendamt 11, 2011, S. 566–572. Siehe ausführlich auch *Shutter, S.*, „Richtige“ Kinder: Von heimlichen und folgenlosen Vaterschaftstests, Wiesbaden 2011, *Dowd, N. E.*, Parentage at Birth: Birthfathers and Social Fatherhood, William & Mary Bill of Rights Journal 14 (3), 2006, S. 909–942.

5 *Oberndorfer, R./Rost, H.*, Neue Väter – Anspruch und Realität, Zeitschrift für Familienforschung 17 (1), 2005, S. 50–65. Für den Kontext der familiären Gesundheitsvorsorge siehe z. B. *Roberts, B.*, Fatherhood in Eighteenth-Century Holland: the Van Der Muelen Brothers, Journal of Family History 21 (2), 1996, S. 218–228.

im Jahr 2014 diese Zahl nahe an 35 % heran.⁶ Neue Reproduktionstechniken wiederum bringen eine „Fragmentierung“ der „biologischen Elternschaft“ mit sich, wenn sie mit einer Löschung von Erbinformationen einhergehen, z. B. bei der Deletion bestimmter DNA-Abschnitte im Zuge eines präimplantativen Eingriffs in das Genom. Werden hingegen zusätzliche Erbbestandteile integriert, kann von einer „Multiplizierung der biologischen Elternschaft“ gesprochen werden.⁷ Die sich hier andeutende Auflösung des Verständnisses einer biologischen Elternschaft könnte die juristische und soziale Elternschaft in den Vordergrund rücken: Auf der einen Seite erfuh die biologische Vaterschaft auf Basis genetischen Wissens im ausgehenden 20. und beginnenden 21. Jahrhundert eine Stärkung im diskursiven, rechtlichen und ideellen Sinn, auf der anderen Seite wird gerade die biologische Vaterschaft durch Modelle der Samenspende oder des Genome Editing zunehmend in ihrer Bedeutung für das, was Vaterschaft als Gesamtkonzept ausmacht, in Frage gestellt.⁸ Zuletzt ist lange bekannt, dass es in außereuropäischen Kulturen auf besonderen Zeugungstheorien beruhende Vaterschaftsmodelle gibt, die andere Arten des Zusammenlebens mit sich bringen als die traditionell in Europa geübten Formen.⁹ So gibt es Kulturen, in denen der Glaube vorherrscht, dass die biologische Empfängnis eines Kindes durch mehrere Männer ausgelöst worden sein kann, die dann auch sozial als Ko-Väter agieren.¹⁰

Der Zeugungsidee bzw. den Zeugungstheorien kommt innerhalb der verschiedenen Konzepte, die von Vaterschaft existieren, eine besondere Rolle zu. Während die Mutterschaft hierbei durch den Akt des Austragens und Gebärens auf der Hand liegt, lag und fraglos war, so konnte die zeugende Beteiligung eines Mannes, die ihn zum Vater machte, nur auf Wahrscheinlichkeitsgrundlagen gemutmaßt werden und bedurfte der sozialen und rechtlichen Absicherung durch Zusagen der Mutter oder die Institution der Ehe.¹¹ In den europäischen (und vielen anderen) Kulturen scheinen sich am Punkt der Zeugungsidee männliche Sorgen vor der Untreue der Frau und die Knüpfung der Annahme der Vaterschaft an eine irgendwie geartete Fortsetzung des eigenen Selbst im Kind zu überblenden. Historisch relativ stabil haben Männer spätestens seit der frühen Neuzeit die Berechtigung von kindlichen und mütterlichen (finanziellen und sozialen) Ansprüchen an die Wahrscheinlichkeit einer biologischen Vaterschaft geknüpft. Einerseits argumentierten Rechtswissenschaftler seit dem 17. Jahrhundert, dass rechtliche Verwandtschaftsbeziehungen aus der Zeugung und nicht aus der Ehe entstünden. Andererseits zeigen juristische Auseinandersetzungen um die Zurückweisungen von Vaterschaften, dass zu gleicher Zeit (spätestens seit dem 18. Jahrhundert) die einfache und absolute Annahme der Legitimität eines in der Ehe geborenen Kindes in Frage gestellt wurde.¹² Da in einer solchen Lesart der Prüfung einer biologischen Elternschaft eines Va-

6 Vgl. die Übersicht des statistischen Bundesamtes: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/Bevoelkerungsbewegung/ZusammenEheschliessungenGeboreneGestorbene5126102147004.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff 09.03.2016).

7 Gross, P./Honer, A., Multiple Elternschaften: Neue Reproduktionstechnologien, Individualisierungsprozesse und die Veränderung von Familienkonstellationen, *Soziale Welt* 41 (1), 1990, S. 97–116, S. 111.

8 Schutter, Richtige Kinder und falsche Väter, (Anm. 4), S. 567, Turney, L., Paternity Testing and the Biological Determination of Fatherhood, *Journal of Family Studies* 12 (1), 2006, S. 73–93, Armi, C., Reproduktion und Genealogie: zum Diskurs über die biologische Substanz, in: Pethes, N./Schick Tanz, S. (Hrsg.), *Sexualität als Experiment? Identität, Lust und Reproduktion zwischen Science und Fiction*, Frankfurt 2008, S. 293–309, S. 294.

9 Jettmar, K., Das Vaterbild als Thema der Ethnologie, in: Tellenbach, H. (Hrsg.), *Vaterbilder in Kulturen Asiens, Afrikas und Ozeaniens*, Stuttgart 1979, S. 134–152, S. 177 f.

10 Walker, R. S. et al., Co-father relationships among the Surui (Paite) of Brazil, *PeerJ* 3, 2015, S. e899.

11 Armi (Anm. 8), S. 295.

12 Gottschalk, K., Niemandes Kind? Illegitimität, Blutsverwandtschaft und Zugehörigkeit im vormodernen Recht, *Werkstatt Geschichte* 51, 2009, S. 23–42.

ters die Rolle eines Entscheidungskriteriums im Recht zukommt,¹³ haben Juristen schon früh vermeintliche Sachkundige für Vererbungsfragen als gutachtende Experten in Vaterschaftsprozessen hinzugezogen. Seit der Frühen Neuzeit gibt es in der Folge eine rechtsmedizinische Tradition, die sich dem Problem des Vaterschaftsnachweises zugewandt hat.

Ziel dieses Beitrags ist es, auf Basis bereits existierender Studien, unter Einbeziehung von wenigen zusätzlichen Quellen (rechtshistorisch beziehe ich mich allerdings vornehmlich auf Sekundärliteratur), einen kurzen Überblick über die Entwicklung des Vaterschaftsgutachtens in der gerichtlichen Medizin seit der frühen Neuzeit zu geben. Auf diesem Wege soll verdeutlicht werden, wie eng das Konzept einer biologischen Vaterschaft an jeweils herrschende Zeugungs- und Vererbungstheorien geknüpft ist und wie spezifisch diese Theorien jeweilige forensische Vaterschaftsnachweise geprägt haben. Gleichzeitig sollen die Wechselwirkungen zwischen Rechtsentwicklung und medizinischer Begutachtung als gegenseitige Promotoren der Vaterschaftsnachweistekniken skizziert werden.

2 Frühe Vaterschaftsnachweise: Koitus und Schwangerschaftsdauer

In ihrem Buch über die „Medizin vor Gericht“ hat Esther Fischer-Homberger auf der Basis eines breiten Quellenmaterials die „Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung“ untersucht und hier den Komplex von Sexualität und Fortpflanzung als eines der häufigsten und wichtigsten Themen zumindest der medizinischen Literaturgattung der forensischen Berichte identifiziert, den sie in seiner Wichtigkeit mit der medizinischen Beurteilung von Gewaltfolgen gleichsetzt.¹⁴ Im Vordergrund standen zunächst Fragen der Ehe und ihres Vollzugs. Neben vielen Scheidungsklagen, die vielfach auch von Frauen mit der Unfähigkeit des jeweiligen Mannes, den Geschlechtsakt zu vollziehen, begründet wurden, spielte die männliche Potenz auch für Vaterschaftsfragen eine Rolle. Ärzte traten dabei jeweils als Gutachter im Gericht auf. Schriften von medizinischen Autoren wie Fortunatus Fidelis (um 1550–1630) und Paolo Zacchia (1584–1659) enthalten eigene Kapitel zum Vollzug der Ehe, in denen sie auch auf die Wahrscheinlichkeit einer Vaterschaft eingehen.

In ihren Ausführungen scheinen vielfältige Zeugungstheorien auf. Während ältere Autoren noch der Aristotelischen Lehre folgten, dass die Frau nur den Nährspeicher für das Kind bereitstelle, der Mann aber Form und Leben beitrage, billigte beispielsweise Paolo Zacchia die Existenz eines weiblichen Samens zu.¹⁵ Nach der Beschreibung von „Samentierchen“ mit Hilfe des Mikroskops stritten Ovulisten und Animalculisten um die jeweilige Zeugungsbeteiligung von Ei und Samen. Bis ins 19. Jahrhundert hinein blieb ein wissenschaftlicher Disput darüber bestehen, ob das künftige Leben im weiblichen und/oder männlichen Samen präformiert sei oder epigenetisch geprägt werde.¹⁶

13 Siehe für heutige Zeiten *Schutter*; Richtige Kinder und falsche Väter, (Anm. 4).

14 *Fischer-Homberger*; E., *Medizin vor Gericht: Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung*, Bern 1983, S. 175.

15 *Fischer-Homberger* (Anm. 14), S. 184.

16 Für eine Übersicht und Verweise auf weitergehende Literatur siehe: *Müller, I./Fangerau, H.*, Die Repräsentation des Unsichtbaren: Darstellung als Problem und Promotor in der Entstehung von Wissen, in: *Fangerau, H./Müller, I.* (Hrsg.), *Faszinosum des Verborgenen. Der Harnstein und die (Re-)Präsentation des Unsichtbaren in der Urologie*, Stuttgart 2012, S. 11–29. Eine umfassendere Studie bietet u. a. *Rheinberger; H.-J./Müller-Wille, S.*, *Vererbung: Geschichte und Kultur eines biologischen Konzeptes*, Frankfurt 2009.

Ungeachtet dieser Paradigmenvielfalt galt einer Reihe von Autoren der Koitus als Bedingung für eine Zeugung.¹⁷ Männer, die aufgrund von körperlichen Veränderungen nicht zum Koitus in der Lage waren, konnten nicht zeugungsfähig sein. Das gleiche galt, wenn kein Samenerguss erfolgt war.¹⁸ Wie im Gutachtenwesen nicht selten, standen dieser Überzeugung andere Ärztemeinungen entgegen. Vor Gericht wurden entsprechend die Wahrscheinlichkeiten der Umstände erörtert, unter denen Männer als Väter angesehen werden konnten, die nicht oder nur zum unvollständigen Koitus fähig waren oder diesen nicht vollzogen, aber in Richtung des Schoßes der Frau ejakuliert hatten. Diese Diskussion hielt sich lange und noch 1838 hieß es hierzu im Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde für Ärzte und Rechtsgelehrte von Friedrich Julius Siebenhaar (1802–1862), dass, um eine „Vaterschaft von sich abzuwenden“ gerade Unverheiratete oft ein Nichteindringen des Penis in die Scheide behaupteten, es allerdings auch bei unvollständiger Penetration aber stattgehabtem Samenerguss zu Schwangerschaften kommen könne. Besonders, wenn „ein vollständiger Mangel an Wollustgefühl auf Seiten der Frauensperson nicht dargethan werden“ könne,¹⁹ sei „die Schwängerung und Vaterschaft nicht abzuweisen“, wenn der Samenerguss in Richtung der Geburtsteile zugestanden oder erwiesen worden sei. Es wird sogar weitergehend diskutiert, ob nicht der Samen durch „imponderable“ Stoffe wirke und sein Geist durch absorbierende Gefäße aufgenommen werden könnte, so dass nach stattgehabtem Samenerguss eine Vaterschaft auch nicht ausgeschlossen werden konnte, wenn nachweislich keine Penetration erfolgt war.

Auch der Zeitpunkt der Zeugung und die Dauer der Schwangerschaft konnten dem Vaterschaftsnachweis dienen, hier allerdings weniger im Sinne einer Überführung eines möglichen Vaters als der Feststellung der Legitimität eines Kindes. Im Wesentlichen ging es meistens um die Frage, ob ein Mann mit einer Frau schon oder noch verheiratet war, wenn ein Kind gezeugt worden war oder ob die Möglichkeit bestanden hatte, dass er ihr im fraglichen Zeitraum beigewohnt hatte oder nicht. Mediziner taten sich lange schwer mit der Festlegung einer normalen Schwangerschaftsdauer. Die Streubreite um die üblich angenommenen neun Monate war groß und konnte von fünf bis zwölf Monate oder länger dauern, wobei frühneuzeitliche Ärzte unmittelbar den Bezug zum Recht herstellten, wenn sie schrieben, dass Gerichte eher zu einer großzügigen Auslegung neigten, um familiäre Unordnung zu vermeiden und dem Kind Unterhalt und Zivilstand zu sichern.²⁰ Letztendliches Entscheidungskriterium für die Feststellung der Schwangerschaftsdauer waren nicht Angaben der Mutter, sondern die Reife und die Lebensfähigkeit des geborenen Kindes, wobei eine optimale Reifung nach einer Schwangerschaftsdauer von neun Monaten angenommen wurde, eine Annahme, die sich auch unter Hinzuziehung statistischer Ansätze im späten 18. Jahrhundert verfestigte. Gleichwohl ließ die medizinische Theorie weiterhin Übertragungen, Frühgeburten und sogar zweizeitige Geburten (Superfoetatio) durch eine erneute Konzeption kurz nach einer ersten Empfängnis zu. Zwar wurde angenommen, dass auch bei einmaligem Beischlaf Zwillinge gezeugt werden könnten, doch gab es wohl immer wieder Fälle, in denen ein Vater angab, nicht Vater eines Zwillinges oder eines zweiten, wenig später geborenen Kindes sein zu können, da nur ein einmaliger Beischlaf erfolgt sei. Auf Basis des Modells der Überschwängerung konnte

17 Fischer-Homberger (Anm. 14), S. 193–209.

18 Einige Fallbeispiele finden sich bei *Albrecht, K./Schultheiss, D.*, Der Vaterschaftsnachweis: Eine andrologisch-rechtsmedizinische Herausforderung im Spiegel vergangener Zeiten, *Der Urologe* 43 (10), 2004, S. 1275–1283.

19 *Siebenhaar, F. J.*, Enzyklopädisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde für Aerzte und Rechtsgelehrte, Leipzig 1838, 337. Dem Wollustgefühl wurde hier nachgesagt, den Sexualapparat zu erweitern.

20 Fischer-Homberger (Anm. 14), S. 239.

auch in diesen Auseinandersetzungen eine Vaterschaft nur schwer ausgeschlossen werden, es sei denn die Kinder zeigten „Merkmale eines verschiedenen Ursprungs“.²¹

Die hier angedeutete Ähnlichkeit von Eltern und Kindern sollte allerdings lange Zeit für einen Vaterschaftsnachweis irrelevant sein, bevor sie durch genetisches Denken im 20. Jahrhundert in eine Systematik überführt wurde, mit der dann auch Vaterschaftsgutachten erfolgten.

3 Ähnlichkeit

Die gerichtsmedizinische Praxis der Beurteilung von Ähnlichkeit in Legitimitätsfragen war nach der Einschätzung Fischer-Hombergers in der Frühen Neuzeit „grundsätzlich familienfreundlich und an der Aufdeckung weiblicher Seitensprünge nicht allzu interessiert“.²² Grundlegend für diese Haltung war der sich lange haltende Glaube an die so genannte Imagination. Diese Theorie besagte, dass mütterliche Vorstellungen oder von ihr Gesehenes auf die Gestalt und das Aussehen des Kindes wirken würden. So konnte beispielsweise die Geburt eines dunkelhäutigen Kindes durch eine hellhäutige Mutter mit einem ebenfalls hellhäutigen Ehemann dadurch erklärt werden, dass sie das Bild eines Farbigen betrachtet habe.²³

Neben der Imagination konnte Ähnlichkeit zwischen Verwandten auch mit Umwelteinflüssen begründet werden. Ärzten boten hier die Schriften des Corpus Hippocraticum einen Ansatzpunkt. Aus diesen ließ sich zum einen die Annahme ableiten, dass der Samen beider Geschlechter zum Entstehen des neuen Embryos beitrage, wobei auch von beiden Elternteilen Merkmale übertragen werden könnten. Zum anderen aber spielten, besonders nach der hippokratischen Schrift „Über Luft, Wasser, Orte“, Umwelteinflüsse eine entscheidende Rolle für das Aussehen von Menschen, wobei auch erworbene Eigenschaften auf den Nachwuchs übertragen werden konnten.²⁴ Obwohl es mit Paolo Zacchia schon recht früh einen entschiedenen Gegner der Theorie der Imagination gab, der sich auch vor Gericht in Fragen der Ähnlichkeit eher auf empirische Naturbeobachtungen von Ähnlichkeiten zwischen Eltern und Kindern als auf Imagination berufen wollte, hielten Gerichte und andere Ärzte noch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts an der Wirkung von Imagination fest.²⁵ Die Ähnlichkeit zwischen Kindern und ihren Eltern wurde zwar mal mit präformistischen Theorien, mal mit Umwelteinflüssen erklärt, doch bot in Rechtsfragen die Imagination auch hier eine Universalerklärung, die alle anderen Theorien überwog und selbst aufkommende Vererbungslehren sinnvoll ergänzte. Allerdings wurde sie nicht immer nur im Sinne des sozialen Friedens als Argument für die Legitimität eines Kindes gedeutet. Fischer-Homberger zitiert zum Beispiel einen Fall aus dem 17. Jahrhundert, in dem die Ähnlichkeit eines Kindes zum Ehemann der Mutter gerade gegen seine Vaterschaft sprach. Hier wurde argumentiert, dass die Mutter im Moment der Empfängnis, aus Angst vor Entdeckung ihrer Untreue mit einem anderen Mann, an den Gatten gedacht hätte.²⁶

21 Siebenhaar (Anm. 19), S. 348.

22 Fischer-Homberger (Anm. 14), S. 254.

23 Fischer-Homberger (Anm. 14), S. 254 ff.

24 Voß, H.-J., Making Sex Revisited. Dekonstruktion des Geschlechts aus biologisch-medizinischer Perspektive, Bielefeld 2010, 57–60.

25 De Renzi, S., Resemblance, Paternity, and Imagination in Early Modern Courts, in: Müller-Wille, S./Rheinberger, H.-J. (Hrsg.), Heredity Produced. At the Crossroads of Biology, Politics and Culture, 1500–1870, Cambridge, Mass. 2007, S. 61–83.

26 Fallwiedergabe bei Fischer-Homberger (Anm. 14), S. 260.

Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann sich ein Erblchkeitsparadigma zu entwickeln, das der Imagination widersprach. Zu den Bausteinen, die das Konzept der Vererbung als Denkraum für Ähnlichkeit zwischen Eltern und Kindern eröffnete, gehörte der Nachweis der Befruchtung von Eizellen durch Samen und die Beschreibung von Rassentypen durch Johann Friedrich Blumenbach (1752–1840), deren Charakteristika sich bei der Zeugung auf Kinder übertrugen.²⁷ Gleichzeitig ließ der zunehmende Bezug der Medizin auf naturwissenschaftliche Grundlagen im 19. Jahrhundert keinen Raum mehr für neben der Physik und Chemie stehende Imaginationskonzepte. Da aber die Vererbungsvorgänge selbst gänzlich unklar blieben, wurde, außer im Falle von „Rassenmischungen“, die Ähnlichkeit zunächst kein Kriterium des Vaterschaftsnachweises. Überhaupt musste erst einmal ein konzises Konzept von Vererbung bzw. Erblchkeit im biologischen Sinne etabliert werden.²⁸ Hierfür bedurfte es weiterer (theoretisch und experimentell gestützter) Bausteine innerhalb des biologischen Vererbungskonzeptes wie den Nachweis der Vereinigung von Ei und Samenzelle und den Nachweis von Regeln der Ähnlichkeitsvererbung. Die Theorie über die Existenz eines „Keimplasmas“, das unabhängig von äußeren Einflüssen transgenerational Erbinformationen weitergibt, lieferte einen weiteren Eckpfeiler für das Vererbungsparadigma, bis letztendlich der Nachweis einer Erbsubstanz selbst das Bild abrundete. Somit dauerte es bis in das 20. Jahrhundert bis neben die bisher zum Ausschluss von Vaterschaften taugenden Kriterien des Koitus und des Zeitpunkts der Konzeption auch positive Vaterschaftsbestimmungen auf Basis von Ähnlichkeiten treten konnten.²⁹

Die Rechtsprechung in Europa und die Anforderung an Ärzte zur Begutachtung in Vaterschaftsfragen trug diesem ‚vorgenetischen‘ Zustand Rechnung, indem – wie Maxine Saborowski am Beispiel des Allgemeinen Preußischen Landrechts von 1794 und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) von 1896 konstatiert – Vaterschaft nach wie vor wie in der älteren Rechtsprechung sich allein auf die Ehe gründete. Außereheliche Zeugung führte zwar nicht im rechtlichen Sinne zur Verwandtschaft, konnte aber Unterhaltspflichten nach sich ziehen und musste daher vor Gericht bewiesen oder widerlegt werden. Hier diente neben sozialen Indizien, wie z. B. der anhaltende Umgang mit der Mutter und die Sorge für ein Kind nach der Geburt, vor allem der Beischlaf im möglichen Empfängniszeitraum eines Kindes als Beweis.³⁰ Teile dieser Beweisführung waren auch schon im Recht in Paragraphenform hinterlegt, dies allerdings im Kontext der Zurückweisung einer Vaterschaft. Die in der Ehe begründete Vaterschaft eines Mannes konnte nämlich angefochten werden, wenn der rechtliche Vater „überzeugend“ nachweisen konnte, dass er in der Zeit zwischen dem 302. und 210. Tag (im BGB 182. Tag) vor der Geburt keinen Geschlechtsverkehr mit der Mutter gehabt haben konnte oder zeugungsunfähig sei.³¹ Der reine Umstand, dass eine Frau im möglichen Empfängniszeitraum mit mehreren Männern Verkehr gehabt hatte, reichte für einen verheirateten Mann nicht aus, die Vaterschaft eines Kindes abzustreiten, da die Wahrscheinlichkeitsannahme galt, dass eben auch er der Erzeuger sein könne. Unehelichen Vätern war die „Einrede des Mehrverkehrs“ nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zwar möglich, doch auch hier galt in der Begutachtung, was einige Gesetzeskommentare festhielten: der direkte Nachweis einer Zeugung bzw. biologischen Vaterschaft war durch medizinische Gutachter nicht zu erbringen.³² Das Recht

27 Fischer-Homberger (Anm. 14), S. 265.

28 Zur Geschichte des Begriffs Vererbung siehe Junker, T./Richter, N. A., Vererbung, in: Ritter, J./Gründer, K. (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 11, Basel 2001, Sp. 624–632.

29 Vgl. Rheinberger/Müller-Wille (Anm. 16).

30 Saborowski, M., Vaterschaft in Zeiten des genetischen Vaterschaftstests. Zum Verhältnis von Vertrauen und empirischem Wissen, Würzburg 2014, 99.

31 Saborowski (Anm. 30), S. 104.

32 Saborowski (Anm. 30), S. 133–157.

aber musste sich, so der Jurist Carl David August Röder (1806–1879) in einer Schrift gegen das Verbot der Vaterschaftsaufklärung, das der napoleonische Code civile mit sich gebracht hatte, um „die bloße Schwierigkeit des Vaterschaftsbeweises“ nicht kümmern. Auch sei diese Schwierigkeit aus juristischer Sicht nicht so groß, denn es bliebe ja immer noch der Eid als letztendlich verbindliche Beweisführung.³³

Vergleichbare Gesetze zur Frage der Vaterschaft galten im ganzen deutschsprachigen Raum in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Ein Gesetz im Fürstentum Schwarzburg-Sonderhausen hielt 1844 beispielsweise fest, dass als „Erzeuger eines unehelichen Kindes“ zu gelten habe, wer im Zeitraum zwischen dem 285. und 210. Tag vor der Entbindung mit der Mutter Verkehr gehabt hatte und dass die Einrede, dass die Mutter mit mehreren Männern Verkehr gehabt habe, nicht automatisch von der Alimentation befreie.³⁴ Im Kanton Zürich allerdings konnte eine Vaterschaftsklage abgewiesen werden, „wenn die Klägerin innerhalb der zwei letzten Jahre als öffentliche Dirne gelebt oder sonst sich gegen Bezahlung an Mannspersonen zur Unzucht überlassen hat“.³⁵

Zusammenfassend waren die Prüfung von Koitus, Zeugungsfähigkeit und Schwangerschaftsdauer also die einzigen rechtlich verankerten Instrumente, die gutachtenden Ärzten zum Vaterschaftsnachweis um 1800 zur Verfügung standen.

4 Biologische Vererbung von Merkmalen

Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts war das medizinisch-biologische Verständnis von Zeugung und biologischer Vererbung ausreichend ausgereift und in sich so geschlossen, dass ärztliche Gutachter den Versuch unternahm, auch Ähnlichkeiten in verschiedenen Merkmalen als Vaterschaftsnachweis zu verwenden. Die Durchsetzung dieses biologischen Verständnisses hatte seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert, beginnend mit August Weismanns Keimplasmatheorie (Keimzellen als Erbinformationsträger), der Anerkennung der Mendelschen Versuche als Beweis für eine Nachweisbarkeit und Nachverfolgbarkeit einzelner von Eltern auf ihre Kinder übertragbarer Merkmale und der Entwicklung der Chromosomentheorie eine ungeheure Beschleunigung erfahren. Es hatte sich in Anlehnung an Thomas Kuhns Idee vom Paradigmenwechsel in den Wissenschaften um 1900 eine neue genetische „Normalwissenschaft“ etabliert, die auch ein neues Verständnis des Vaterschaftsbeweises bewirkte. Wilhelm Johanssen (1857–1927), der auch die Begriffe Gen und Phänotyp in der Debatte etabliert hatte, bezeichnete dieses neue Paradigma, das Erbllichkeit als die Anwesenheit identischer Gene (als Träger von Merkmalen, die im Organismus ausgeprägt werden) in Vor- und Nachfahren verstand, als „genotype conception of heredity“.³⁶

Die relative Neuheit bzw. „wissenschaftliche Revolution“ (Kuhn), die mit diesem Konzept einherging, scheint noch in einem Rückblick des Anthropologen Otto Reche (1879–1966) von 1938

33 Röder, C. D. A., Kritische Beiträge zur Vergleichung merkwürdiger deutscher und ausländischer Gesetzgebung und Rechtspflege über die außereheliche Geschlechtsgemeinschaft, Vaterschaft und Kindschaft, zunächst in Bezug auf den Art. 340 des Code Nap. „La recherche de la paternité est interdite“ mit einem Anhang über die Strafen der Unzucht und die Verführung, Darmstadt 1837, 55.

34 Busch, F. B., Der neueste Standpunkt der Wissenschaft und Gesetzgebung über die Frage der Zulässigkeit der Klage auf Anerkennung der unehelichen Vaterschaft unter Berücksichtigung der Verhandlungen beim dritten deutschen Juristentage und bei dem im Jahre 1862 abgehaltenen ordentlichen Landtage im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Archiv für die civilistische Praxis 46, 1863, S. 215–237.

35 Busch (Anm. 34), S. 227.

36 Johanssen, W., The Genotype Conception of Heredity, The American Naturalist 45 (531), 1911, S. 129–159, S. 159.

auf, wenn er – auch zur Betonung der eigenen Bedeutung und des eigenen Wirkens – festhält, dass sich die „Methoden des biologischen Abstammungsnachweises“ im Laufe der letzten 15 Jahre „in Deutschland verhältnismäßig schnell“ entwickelt hätten. Da Richter die Erfahrung gemacht hätten, dass auf Eide in Vaterschaftsfragen kein Verlass sei und Männer auf der einen Seite sich der Alimentationspflicht entziehen wollten, während Mütter auf der anderen Seite dazu neigten, den vermögendsten der in Frage kommenden Männer als Vater zu benennen, komme dem biologischen Abstammungsnachweis eine besondere Bedeutung vor Gericht zu. Im Feld des biologischen Abstammungsnachweises wiederum sah er die Rolle des Gutachters verankert, ja im Vergleich mit dem Richter sogar durch die Autorität der Naturwissenschaft gestärkt.³⁷

Die Methoden des Nachweises, auf die Reche sich im Folgenden bezog, waren durchweg erst nach ca. 1910 zu einer kohärenten Reife gelangt und keineswegs komplikationslos in Gerichtsprozesse eingeführt worden. Hierzu zählte er im Wesentlichen den negativen Ausschluss einer Vaterschaft nach Analyse und Vergleich der Blutgruppen zwischen den (putativen) Eltern und Kindern („des A-B-Systems und des M-N-Systems“), den möglichen positiven oder negativen Beweis durch den Vergleich von morphologischen Eigenschaften sowie den Ausschluss bzw. die Wahrscheinlichkeit einer Vaterschaft durch die Untersuchung vererbbarer „abnormer Bildungen“ wie die Sechsfingerigkeit etc.³⁸

Während zunächst vielversprechende Ansätze, wie z. B. die vergleichende Papillaruntersuchung der Fingerbeeren (Daktyloskopie), sich als wenig brauchbar erwiesen³⁹ und letztendlich in Vaterschaftsfragen nur als bedingt aussagekräftig als positiver Beweis bei großer Ähnlichkeit angesehen wurden,⁴⁰ erreichte als erstes auf Vererbungsregeln basierendes Verfahren der Blutgruppenvergleich forensische Relevanz.⁴¹ Karl Landsteiner hatte menschliche Blutgruppen 1901 beschrieben und auch über ihre forensische Verwendung spekuliert. Der Gedanke, dass die Blutgruppen ein Leben lang stabil und erblich sein und damit eventuell auch zum Vaterschaftsnachweis taugen könnten, kam aber erst um 1908 auf. Eine Theorie zu ihrer Vererbung nach den Mendelschen Regeln wurde 1910 durch Emil von Dungern (1867–1961) und Ludwik Hirszfeld (1884–1954) aufgestellt. 1924 setzte sich der Bakteriologe und Serologe Fritz Schiff (1889–1940) für die Nutzung der Blutgruppen in der Abstammungsbegutachtung ein und noch im gleichen Jahr publizierten

37 *Reche, O.*, Zur Geschichte des biologischen Abstammungsnachweises in Deutschland, *Volk und Rasse* 11, 1938, S. 369–375, S. 369 f. Zu Reches Selbstwahrnehmung seiner Rolle bei der Einführung von Abstammungsnachweisen auf biologischer Grundlage in Deutschland siehe auch seinen nach dem Krieg erschienenen Bericht über die Aus-handlungen auch mit der Justiz: *Reche, O./Rolleder, A.*, Zur Entstehungsgeschichte der ersten exakt wissenschaftlichen erbbiologischenanthropologischen Abstammungsgutachten, *Zeitschrift für Morphologie und Anthropologie*, Eugen Fischer zur Vollendung des 90. Lebensjahres am 5. Juni 1964, 55 (2), 1964, S. 283–293.

Für eine Kontextualisierung Reches und seiner rassistischen Anthropologie siehe *Fuchs, B.*, „Rasse“, „Volk“, Geschlecht: anthropologische Diskurse in Österreich 1850–1960, Frankfurt 2003. Hier vor allem die Seiten 272–283, 258 ff.

38 *Reche* (Anm. 37), S. 370, 373.

39 Vgl. *Mueller, B./Ting, W. Y.*, Ist die daktyloskopische Untersuchung als Hilfsmittel zum gerichtlich-medizinischen Ausschluß der Vaterschaft brauchbar?, *Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin* 11 (1), 1928, S. 347–372.

40 Böhmer und Harren sprechen davon, dass in einem Drittel der Fälle die Daktyloskopie positive Hinweise auf Abstammungsverhältnisse geben könne. Vgl. *Böhmer, K./Harren, F.*, Die Vererbung der Papillarlinien und ihre Bedeutung für den Nachweis der Vaterschaft, *ibid.* 32 (2), 1939, S. 73–82.

41 Für das Folgende siehe *Geserick, G./Wirth, I.*, Über die Anfänge der blutgruppenserologischen Abstammungsbegutachtung, *Rechtsmedizin* 21 (1), 2011, S. 39–44, *Spörri, M.*, Moderne Blutsverwandtschaften. Die „Blutprobe“ und die Biologisierung der Verwandtschaft in der Weimarer Republik, *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 21 (2), 2010, S. 11–32, *Spörri, M.*, Reines und gemischtes Blut: Zur Kulturgeschichte der Blutgruppenforschung, 1900–1933, Bielefeld 2014.

Georg Strassmann (1890–1972) und andere Autoren, dass in Gerichtsverfahren serologische Abstammungsgutachten eingesetzt worden seien. 1929 soll die Zahl dieser Gutachten nach Schiff schon bei 1000 gelegen haben.⁴² In den USA wurde diese Zahl erst in den 1940er Jahren erreicht.⁴³

Aufgrund des Erbganges der Blutgruppen konnte mit Hilfe einer Analyse des Blutes der vermeintlichen Eltern und des fraglichen Kindes der Ausschluss einer biologischen Vaterschaft mit relativer Sicherheit erfolgen. Er gelang nach Angaben der damaligen Experten in circa 15 % bis 30 % der Fälle.⁴⁴ Fehler in der Blutgruppenbestimmung und Diskussionen um die ergebnissicherste serologische Technik führten jedoch dazu, dass Gerichte zunächst skeptisch blieben, was die Zuverlässigkeit und Zuverlässigkeit der Blutgruppengutachten anging.⁴⁵ Nach Gesericks Rekonstruktion erfolgte erstmals am 28.11.1927 eine Verurteilung vor einem Schwurgericht im Zusammenhang mit einem Alimentationsprozess und am 11.03.1930 veröffentlichte das Preußische Justizministerialblatt nach längerer Diskussion unter Juristen eine Stellungnahme des Unterausschusses für Blutgruppenforschung des Reichsgesundheitsrates, in der zum Ausschluss von Vaterschaften die Blutgruppenanalyse als sehr geeignete Methode propagiert wurde.⁴⁶ Parallel dazu hatten einige Länder bereits geeignete Institutionen, wie gerichtsmedizinische Institute oder Landesmedizinaluntersuchungsämter, definiert, die im Sinne einer Qualitätssicherung und Verlässlichkeit für die Durchführung der Analysen zuständig sein sollten.⁴⁷ Nachdem diese Methode des erythrozytenmembranbasierten Paternitätsausschlusses einmal etabliert war, folgten mit dem MN-System, den Rhesusfaktoren und weiteren Blutgruppenmerkmalen der Erythrozyten zusätzliche Ausschlusskriterien für biologische Vaterschaften in Begutachtungsverfahren nach. Mittels komplizierterer Methoden aber der gleichen Logik wurden diese seit den 1950er Jahren noch um Analysen von Serumgruppen ergänzt.⁴⁸

4.1 Rassenhygiene in Deutschland als Kontext

Als Reche seine Retrospektive in der von ihm mitherausgegebenen Zeitschrift „Volk und Rasse“ publizierte, war also die Blutgruppendiagnostik schon etabliert. Er selbst trat in seiner Arbeit noch für weitere, anthropologische Methoden des Abstammungsnachweises ein. Der Erscheinungskontext seiner Arbeit ist dabei beachtlich. Für die nationalsozialistische Regierung spielten Abstammungsgutachten nicht nur eine Rolle in Fragen der Legitimität von Nachkommen, sondern, wie Reche stolz festhält, komme „der Feststellung der wirklichen Abstammung in den Staaten eine erhöhte Bedeutung zu, die durch rassenhygienische Gesetze bestrebt sind, den Erbwert und besonders die Erbgesundheit ihrer Bevölkerung zu erhalten und zu verbessern“.⁴⁹ Hier sah er für

42 *Geserick/Wirth* (Anm. 41), S. 40.

43 *Spörri*, *Moderne Blutsverwandschaften*, (Anm. 41), S. 39.

44 *Weninger, J.*, Der naturwissenschaftliche Vaterschaftsbeweis, *Wiener Klinische Wochenschrift* 1, 1935, S. 1–11, *Meixner, K.*, Der morphologische Ähnlichkeitsbeweis in Vaterschaftssachen, *Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin* 37 (3), 1943, S. 161–178, S. 162, siehe auch *Kröner, H.-P.*, Von der Vaterschaftsbestimmung zum Rassegutachten. Der erbbiologische Ähnlichkeitsvergleich als „österreichisch-deutsches Projekt“ 1926–1945, *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 22, 1999, S. 257–264.

45 *Reche* (Anm. 37), S. 371. Ein ausführliches Beispiel bei *Spörri*, *Moderne Blutsverwandschaften*, (Anm. 40), S. 41–48.

46 *Geserick/Wirth* (Anm. 41), S. 42.

47 *Geserick/Wirth* (Anm. 41), S. 42.

48 *Geserick, G./Wirth, I.*, Ein Jahrhundert hämogenetische Abstammungsbegutachtung, *Rechtsmedizin* 23 (5), 2013, S. 365–373.

49 *Reche* (Anm. 37), S. 370.

„Erbbiologen“ bei den „Kulturvölkern“ eine besonders wichtige Rolle in der Erforschung der Erbgänge verschiedenster Merkmale und der Erforschung der Mitverwendbarkeit seelischer Merkmale.⁵⁰ Gerade der letzte Punkt war vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Politik zentral, wenn beispielsweise führende Rassenhygieniker wie Fritz Lenz oder Eugen Fischer die Klassifikation eines Menschen als „jüdisch“ bzw. das, was sie unter „jüdischer Rasse“ verstanden, vor allem auch an geistigen Merkmalen festmachen wollten.⁵¹

Zum Zeitpunkt des Erscheinens von Reches Artikel waren die genannten Landsteiner, Hirsfeld, Schiff und Strassmann bereits als „nicht arisch“ klassifiziert und zum Teil in die Emigration gezwungen worden. Die nationalsozialistische Rassepolitik hatte gleichzeitig den Abstammungsnachweis und die damit verbundene Frage des Vaterschaftsgutachtens zahlenmäßig⁵² und auch juristisch auf eine neue Ebene erhoben, womit neben der Blutgruppenbestimmung eben auch dem „morphologischen Ähnlichkeitsbeweis in Vaterschaftssachen“⁵³ ein neue Bedeutung zugekommen war. Auf gesetzgeberischer Ebene waren auf das berüchtigte „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ von 1933, auf dessen Basis als „nicht arisch“ klassifizierte Personen aus dem Staatsdienst ausscheiden mussten, 1935 die so genannten Nürnberger Rassegesetze gefolgt, im Zuge derer beispielsweise die Eheschließung und der außereheliche Geschlechtsverkehr von „Juden“ und „Nichtjuden“ verboten worden waren.⁵⁴ Wie Kröner urteilt, wurde damit die Frage „der Abstammung im Deutschen Reich lebensnotwendig“.⁵⁵ Paternitätsfragen kam nun eine viel bedeutendere neue Rolle zu als „nur“ der alte Nachweis zur Klärung von Untreue oder der „Zahlvaterschaft“. Zum einen versuchten Personen nachzuweisen, dass ihr vermeintlicher „nicht arischer“ Vater gar nicht ihr biologischer Vater gewesen sei, um so der Entlassung, Vertreibung und Ermordung zu entgehen. Zum anderen wurde von staatlicher Seite die Pflicht zur Duldung eines Vaterschaftsnachweises durchgesetzt. So hatte etwa per Erlass vom 24.04.1934 das Reichsinnenministerium eine ihm eigene Behörde (das spätere „Reichssippenamt“) befugt, Abstammungsnachweise anzuordnen, wenn die biologische Abstammung nicht mit der gesetzlichen Vaterschaft übereinzustimmen schien.⁵⁶ 1938 wurde dann die Staatsanwaltschaft ermächtigt, die Legitimität eines Kindes anzufechten, wenn dies im Interesse des Kindes oder der Öffentlichkeit lag.⁵⁷ Alle beteiligten Personen konnten nun dazu verpflichtet werden, die Durchführung von erbbiologischen Abstammungsgutachten zu dulden. 1939 dann konnte jede Person, die Zweifel an einer biologischen Vaterschaft irgendeiner anderen Person hatte, eine Klage auf „Feststellung der blutmäßigen Abstammung“ stellen.⁵⁸

Das erbbiologische Abstammungsgutachten in Ergänzung zur Blutgruppenanalyse war damit im Deutschen Reich auch juristisch erheblich aufgewertet worden. In Österreich hatte es schon seit 1931 einen besonderen rechtlichen Stellenwert gehabt, nachdem der Wiener Oberste Gerichts-

50 Reche (Anm. 37), S. 375.

51 Siehe Fangerau, H., Etablierung eines rassenhygienischen Standardwerkes 1921–1941: Der „Baur-Fischer-Lenz“ im Spiegel der zeitgenössischen Rezensionenliteratur, Frankfurt am Main 2001, 195–209.

52 Siehe Lilienthal, G., Anthropologie und Nationalsozialismus: das erb- und rassenkundliche Abstammungsgutachten, Jahrbuch des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung, 1987, S. 71–91, S. 82 f.

53 Meixner (Anm. 44).

54 Siehe hierzu u. a. Kröner (Anm. 44), S. 258.

55 Kröner (Anm. 44), S. 258.

56 Kröner (Anm. 44), S. 259.

57 Kröner (Anm. 44), S. 260, Lilienthal (Anm. 52), S. 73.

58 Kröner (Anm. 44), S. 260, Lilienthal (Anm. 52), S. 76.

hof das Fehlen einer erbbiologischen Begutachtung in Vaterschaftsprozessen als Verfahrensman- gel gebrandmarkt hatte.⁵⁹

Anders als die Blutgruppenbestimmung, die Väter nur ausschließen konnte, wurde der erbbio- logisch geführte Ähnlichkeitsbeweis im Kontext der Rassenhygiene nun auch eher als Instrument zur positiven Bestimmung des Vaterschaft eingesetzt.⁶⁰ Der Ähnlichkeitsnachweis, obwohl kom- plex biometrisch gestaltet und regelhaft aufgebaut, war allerdings keineswegs ein unumstrittenes gutachterliches Instrument.⁶¹ Ebenfalls in den 1920er Jahren etabliert, gehörten zum anthropolo- gisch-erbbiologischen Vaterschaftsnachweis neben Versuchen, die oben erwähnte Daktyloskopie nutzbar zu machen, die Ermittlung von weiteren biometrisch erfassbaren Merkmalen wie z. B. Hand- und Fußmusteruntersuchungen, Kopfvermessungen, Hautpigment- und Haarvergleiche, Augenform- und Irisfarbvergleiche etc.⁶² Zusätzlich wurden Röntgenbilder für Vergleiche heran- gezogen.⁶³ Die Diskussion über die Wahrscheinlichkeit der festgestellten oder nicht festgestellten biologischen Vaterschaft, das heißt über die Sicherheit und Genauigkeit der differenzierten nach unterschiedlichen Formeln arbeitenden Gutachten, ebte schon unter Zeitgenossen in den 1930er und 1940er Jahren nicht ab.⁶⁴ Auch nach Ende des Krieges blieb die Methode der Ähnlichkeits- prüfung verschiedenster Merkmale umstritten.

4.2 DNA-Analysen

Nach dem 2. Weltkrieg waren die Nürnberger Gesetze im September 1945 durch den Alliierten Kontrollrat aufgehoben worden.⁶⁵ In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bestanden die Mög- lichkeiten, Abstammungsklagen einzureichen allerdings weiter fort, sie wurden sogar erweitert.⁶⁶ Seit 1962 etwa waren Kinder selbst berechtigt, die Annahme ihres Vaters als biologischen Vater anzufechten. 1998 wurde dieses Recht zusätzlich den Müttern zugebilligt, das Anfechtungsrecht von Ehemännern wurde erweitert.⁶⁷ Die Methoden des Vaterschaftsnachweises blieben zunächst ähnlich, differenzierten sich aber in den eingeschlagenen Pfaden weiter aus. Während die anth- ropologischen Ähnlichkeitsgutachten eher an Einfluss verloren, erlebten vor allem die serologi- schen Nachweismethoden eine Konjunktur. Sie hielten Einzug ins Allgemeinwissen. Der Spie- gel beispielsweise publizierte 1952 einen kurzen Beitrag zum Vaterschaftsnachweis, in dem die „Blutgruppen-Algebra um den Vater“ grafisch ansprechend präsentiert wurde.⁶⁸

59 Kröner (Anm. 44), S. 258.

60 Meixner (Anm. 44), S. 163.

61 Siehe die Nachbetrachtung Bauer; R. K., Allgemeine Theorie einer anthro-piometrischen Abstammungsdiagnose, Anthropologischer Anzeiger 23 (4), 1960, S. 298–312.

62 Meixner (Anm. 44), S. 163–175.

63 Lenz, F., Nun doch wieder „Wirbelsäulenmethode“?, Anthropologischer Anzeiger 24 (1), 1960, S. 52–62. Hier findet sich ein Bericht über einen Prozess und die entsprechenden Gutachten von 1944.

64 Kröner (Anm. 44), Lilienthal (Anm. 52).

65 Vgl. ausführlich Etzel, M., Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat (1945–1948), Tübingen 1992.

66 Vgl. die umfassende Analyse Zimmermann, J.-M., Die Abstammungsfeststellungsklage, Aachen 1995.

67 Scheiwe, K., Vaterbilder im Recht seit 1900 – Über die Demontage väterlicher Vorrechte, Gleichberechtigung, Gleichstellung nichtehelicher Kinder, alte und neue Ungleichheiten, in: Bereswill, M./Scheiwe, K./Wolde, A. (Hrsg.), Vaterschaft im Wandel – Multidisziplinäre Analysen und Perspektiven aus geschlechtertheoretischer Sicht, Wein- heim, S. 37–56, S. 47 ff.

68 Anon., Vaterschaftsnachweis. 10 Prozent freigesprochen, Der Spiegel (3), 1953, S. 31–33.

Die Zahl der nachgewiesenen erblichen und zum Paternitätsnachweis taugenden Proteinpolymorphismen im Blut nahm seit den 1950er Jahren stetig zu. Zu den Membranantigenen der Erythrozyten, die als Blutgruppenanalyse das Inventar dominiert hatten, traten in den 1950er Jahren verschiedene genetische Varianten (Polymorphismen) der Serumproteine, die zwischen vermeintlichen Angehörigen verglichen werden konnten. Anfang der 1960er Jahre erweiterten Genvarianten der Antigene von weißen Blutkörperchen das Untersuchungsspektrum. Gerade diese HLA Antigene („human leucozyte antigen“), die in der Transplantationsmedizin im Umfeld von Abstoßungsreaktionen eine große Rolle spielen, erwiesen sich als relativ zuverlässige Marker im Ausschluss von möglichen biologischen Vätern. Die so genannte „allgemeine Vaterschaftsausschlusschance (AVACH)“ als „ein prozentuales Maß für die Leistungsfähigkeit eines Erbsystems im Abstammungsgutachten, einen Mann, der nicht Vater eines Kindes ist, von der Vaterschaft auszuschließen“,⁶⁹ liegt bei der Paternitätsuntersuchung mit Hilfe des HLA-Systems heute zwischen 96 % und 98 %. Gleichzeitig ist das Analyseverfahren komplex und die Durchführung war ebenfalls wiederum vor allem Speziallaboratorien vorbehalten.⁷⁰

Die Grundlage all dieser Untersuchungsmethoden wurde zwar schon seit der Beschreibung der Desoxyribonukleinsäure (DNA) durch James Watson und Francis Crick im Jahr 1953 in der DNA Zusammensetzung gesehen. Dennoch dauerte es bis in die 1980er und 1990er Jahre, ehe es durch den Nachweis von kleinen DNA Variationen, die im Genom verteilt liegen, gelang, auf Ebene der DNA selbst, im molekularen Bereich genetische Polymorphismen zu Vergleichen für den Nachweis von Abstammungsverhältnissen heranziehen zu können. Die Beschreibung und vor allem Nutzbarmachung dieser so genannten Restriktionsfragmentlängen-Polymorphismen stellte, wie ein Humangenetiklehrbuch für Medizinstudierende es im Jahr 2007 ausdrückte, einen „Quantensprung in der individualisierenden Analyse von Personen“ dar.⁷¹ Seit den 1990er Jahren machte diese Methode in ihren Differenzierungen die Blutgruppenanalyse überflüssig. Eine erste Generation von analysierbaren „variable number of tandem repeat“ (VNTR)-Polymorphismen wurde inzwischen um eine zweite Generation von „short tandem repeat“ (STR)- Polymorphismen ergänzt. Die Bundesärztekammer empfiehlt seit 1999 die Analyse von zwölf Merkmalsystemen auf mindestens zehn Chromosomen, wodurch inzwischen eine positive Vaterschaftsannahme ebenso wie der Vaterschaftsausschluss mit 99,9%iger Wahrscheinlichkeit angenommen bzw. ausgeschlossen werden kann, wobei mögliche Mutationen und unbekannte Verwandtschaftsverhältnisse zwischen potentiellen Vätern die Berechnungsverfahren verkomplizieren.⁷² Gleichwohl ist der biologische Vaterschaftsnachweis heute mit sichererer Wahrscheinlichkeit möglich als jemals zuvor.

5 Fazit

Die heutige Sicherheit des Vaterschaftsnachweises scheint auch das Verhältnis zur biologischen Vaterschaft verändert zu haben. Diese Veränderung allerdings begann sich mit der Hinwendung zu modernen Zeugungskonzepten, die das Konzept der biologischen Vererbung ins Spiel brachten, bereits anzudeuten. Ein genetisches Denken, das einen biologischen Vererbungsgedanken

69 Gesserick/Wirth, Ein Jahrhundert, (Anm. 48), S. 366.

70 Gesserick/Wirth, Ein Jahrhundert, (Anm. 48), S. 370.

71 Buselmaier, W./Tariverdian, G., Humangenetik (4. neu bearbeitete Auflage), Heidelberg 2007, S. 380.

72 Buselmaier/Tariverdian (Anm. 71), S. 380–385, Gesserick/Wirth, Ein Jahrhundert, (Anm. 48), S. 371 ff., Rolf, B./Wiegand, P., Abstammungsbegutachtung. DNA-Systeme, biostatistische Auswertung und juristische Aspekte, Rechtsmedizin 17, 2007, S. 109–119.

zwangsweise mit sich führte, hat auch die Idee einer biologischen Vaterschaft gestärkt. Bis dahin waren die soziale und die juristische Vaterschaft die entscheidenderen Größen. Seit etwa 150 Jahren aber ist die Bedeutung des biologischen Paternitätsnachweises sukzessive gestiegen und das Recht sowie die Medizin als Wissensbasis des Rechts haben sich gegenseitig in der Höherbewertung der biologischen Vaterschaft verstärkt. In Deutschland spielten rassenhygienische Motive dabei in den 1930er und 1940er Jahren die Rolle eines Katalysators.

Heute offenbart sich der forensische Bezug bzw. die Verbindung zwischen rechtlicher und biologischer Vaterschaft alleine schon im Ausdruck des „genetischen Fingerabdrucks“ für die DNA-Analysen zum Paternitätsnachweis, wenn damit zum einen ihre hohe Aussagewahrscheinlichkeit und zum anderen ihr Einsatz vor Gericht (wie der Fingerabdruck in Mordfällen) symbolisiert werden soll. Waren vor Gericht schon in der Frühen Neuzeit Ärzte als Gutachter in Vaterschaftsfragen gefragt, ohne dass es einen klaren Vererbungsgedanken dabei gegeben hätte, so hat ihre Rolle im letzten Jahrhundert in diesem Kontext noch erheblich dazu gewonnen. Während auf der einen Seite im Recht eine Biologisierung der Vaterschaft zu konstatieren ist,⁷³ so geht diese auch mit einer Medikalisierung der Wahrheitsfindung einher. An die Stelle vereideter Aussagen sind nach und nach immer komplexere Begutachtungsmethoden getreten, für deren Durchführung schon in den 1930er Jahren nur ausgewählte Einrichtungen⁷⁴ und heute nach dem Gendiagnostikgesetz nur nach einer DIN-Norm akkreditierte Laboratorien⁷⁵ zuständig sein sollten. Aus juristischen Handlungsoptionen sind medizinische geworden und diese Medikalisierung ging zusätzlich mit einer Professionalisierung des Vorgehens, einschließlich einer Begrenzung des Marktes der Analyseanbieter, einher.

Es änderten sich damit auch die Evidenzkriterien, die eine Vaterschaft als sicher erscheinen ließen. Aus der Ehe und dem Eid als Wahrscheinlichkeitsmerkmal wurde die kriminologisch-medizinisch zu ermittelnde morphologische Ähnlichkeit zwischen Vater und Kind, woraus wiederum die auf molekularer Ebene angesiedelte genetische Ähnlichkeit wurde. Diese Verschiebungen gingen auch mit einer Veränderung der Sichtbarkeit und der Bewertungsinstanz der Vaterschaftsmerkmale einher. War Vaterschaft zunächst unsichtbar und nur durch stattgehabten Verkehr mit einer Frau oder auf dem Papier durch Ehe erkennbar, so wurde sie zunächst sichtbar, um danach wieder im Bereich des Unsichtbaren, hinter Abstrakta und Graphemen zu verschwinden. Die Bewertungsinstanz verschob sich vom Gericht ins Labor.

Moralisch werden Gerechtigkeitskriterien und der Wert des biologischen Wissens für das eigene Leben als Argumente für die Stärke der biologischen Vaterschaft in Anschlag gebracht. Der Wert des biologischen Wissens für Kinder steht dabei heute außer Frage. Dieser Wert umfasst weit mehr als nur die Rolle eines Identitätsmerkmals. Herkunftswissen bietet auch eine Informationsbasis über zum Beispiel das Vorliegen von Erbkrankheiten, denen mitunter präventiv vorgebeugt werden könnte. Für Eltern bedeutet heute die Elternschaft auch, wie Schutter es treffend formuliert, „die Fortsetzung des (genetischen) Selbst im Kind“ im Sinne einer „Belohnung“.⁷⁶ In einem solchen Denken kommt der Weitergabe der eigenen Biologie eine das eigene irdische Sein überdauernde Bedeutung zu. Diese mischt sich mit den alten Motivationen zum Vaterschaftsnachweis

73 Vgl. *Scheiwe* (Anm. 67), *Schutter*, Richtige Kinder und falsche Väter, (Anm. 4), S. 567, *Gehring, P.*, Bio-Vaterschaft. Die Wiederkehr der Zeugung als technologische Obsession, *Figurationen* 6 (2), 2005, S. 107–124.

74 Vgl. *Reche* (Anm. 37).

75 *Geserick/Wirth*, Ein Jahrhundert, (Anm. 41), S. 372.

76 *Schutter*, Richtige Kinder und falsche Väter, (Anm. 4), S. 572.

auf Basis der Annahmen einer weiblichen Untreue⁷⁷ oder der Klärung von Alimentationsverhältnissen, dominiert letztere aber gleichzeitig biologisch. Selbst die beteiligten Emotionen wie Eifersucht werden heute im Sinne der biologisch motivierten Evolutionstheorie als Ausdrucksformen der Bedeutung einer biologischen Vaterschaft ausgelegt.⁷⁸

Allerdings stellt sich die Frage, ob die Biologisierung des Vaterschaftsgedankens nicht die anderen Vaterschaftskonzepte in gewisser Weise entwertet, womit etablierte Strukturen des familiären Zusammenseins und der Annahme von Kindern ebenso an ihre Grenzen geführt werden wie neue Formen des Zusammenlebens und des Zustandekommens von Kindern. Hier einen klugen Weg des Umgangs mit den jeweiligen Vaterschaftskonzepten zu finden, stellt eine Herausforderung für die modernen Gesellschaften und ihre Familienbilder dar.

Verf.: Univ.-Prof. Dr. Heiner Fangerau, Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Gebäude 23.12.04 Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf, E-Mail: heiner.fangerau@uni-duesseldorf.de

77 Die Zahl der „falschen“ biologischen Väter scheint geringer zu sein als lange angenommen. Sie liegt wohl weltweit bei unter 4%. Siehe *Bellis, M. A. et al.*, Measuring paternal discrepancy and its public health consequences, *Journal of Epidemiology and Community Health* 59 (9), 2005, S. 749–754.

78 *Platak, S. M./Shackelford, T. K.*, Female infidelity and paternal uncertainty; evolutionary perspectives on male anti-cuckoldry tactics, Cambridge [u. a.] 2006.